

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

-



Beilagen

WA5-G-3074/001-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-
Bezug: RU4-U-200/005-2007
BearbeiterIn: Dr. Michael Esterlus
(0 27 42) 9005 Durchwahl: 13507 Datum: 23. August 2013

Betrifft

Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben "B 40/B 46 - Umfahrung Mistelbach", Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000 Eisenbahnkreuzung Korneuburg - Hohenau, Antrag vom 05.07.2013, Anfrage um Gutachtenserstellung, grundwasserhydrologische Stellungnahme

Im Zuge der B 40/B 46 Umfahrung Mistelbach ist nunmehr im Abschnitt West die Errichtung einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach bei Bahnkilometer 48,98 mit der Trasse der Umfahrung Mistelbach bei Projektkilometer 6,87 erforderlich. Durch die Errichtung der Eisenbahnkreuzung wird die Höhenlage der an der Geländeoberkante geführten Fahrbahn der Umfahrungrasse verändert und an die Gleisanlagen angepasst. Dadurch wird eine Veränderung der Querneigung der Fahrbahn vorgenommen und damit die Richtung der Ableitung der anfallenden Straßenwässer verändert. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt nunmehr in westlicher Richtung. Die Art der Straßenentwässerung über Retentionsbecken und Versickerung über Humusbodenfilter wird gegenüber dem bewilligten Projekt nicht verändert.

Die zum Vorhaben vorgelegten Projektunterlagen sind für eine fachliche Beurteilung ausreichend.

Durch die geplanten Änderungen im Zuge der Errichtung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe und Störungen der örtlichen Untergrund- und Grundwasserverhältnisse gegenüber dem bewilligten Projekt. Die Veränderungen der Lage bei der Entwässerungsanlage der Fahrbahn im Bereich der

Eisenbahnkreuzung sind aus grundwasserhydrologischer Sicht als unbedeutend anzusehen.

Für die Entwässerungsanlagen und die Versickerung beim Abschnitt West der Umfahrung Mistelbach ist bereits im bewilligten Projekt eine Beweissicherung mittels Grundwassersonden vorgesehen und durchzuführen. Durch die Verlegung der Anlagen auf die andere Straßenseite ist mit keiner Änderung bei der Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit der Beweissicherungsmaßnahmen zu rechnen, da die Lageänderung in Bezug auf die Entwässerungsanlagen als geringfügig anzusehen ist.

Durch die geplante Änderung sind über das bewilligte (Bescheide: RU4-U-200/023-62, US 2B/2008/23-62) Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die örtlichen Grundwasserverhältnisse in quantitativer und qualitativer Hinsicht auszuschließen. Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich. Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. E s t e r l u s

ASV für Grundwasserhydrologie

Daten für das Verfahrensmonitoring:

Folgende Zeitspannen waren zur Ergänzung der Entscheidungsgrundlagen erforderlich und sind daher nicht der Bearbeitungszeit durch den ASV zuzurechnen:

	Datum Beginn	Datum Ende
Projektergänzung durch Antragsteller		
Ergänzende Beschaffung hydrologischer Grundlagen		

Die Begründung ist aus dem Gutachten ersichtlich.

